

Vereinssatzung

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen EX-IN Landesverband Thüringen e.V.
- (2) Der Sitz des Vereins ist in Erfurt.
- (3) Er ist in das Vereinsregister unter der Nummer VR 162736 beim Amtsgericht in Erfurt eingetragen.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Die Förderung der Selbsthilfe und der Teilhabe.
- (3) Die Förderung der Einbeziehung von Experten aus Erfahrung in der psychiatrischen Versorgung und Angehöriger psychisch Kranker.

Ziele sind die:

- Förderung der Beteiligung und Inklusion von sozial benachteiligten und ausgegrenzten Menschen
- Unterstützung der Angehörigen von psychisch kranken und / oder sozial benachteiligten und ausgegrenzten Menschen
- Koordination und Vernetzung der EX-IN Initiativen im deutschsprachigen Raum und Vernetzung im europäischen Raum
- Sicherung und Entwicklung der Qualität der EX-IN-Weiterbildung (Experienced Involvement - Erfahrene einbeziehen)
- Weiterbildungsangebote zur Sicherung der Qualität der Arbeit von ExpertInnen durch Erfahrung nach Abschluss EX-IN-Weiterbildung

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- Vorbereitung, Förderung, Unterstützung und Durchführung der EX-IN- Weiterbildung von Betroffenen für Betroffene in Thüringen und deutschlandweit
- umfangreiche Öffentlichkeitsarbeit zum Thema EX-IN mit dem Ziel der Anerkennung der Weiterbildung als Berufsausbildung
- Durchführung von Weiterbildungen und Fachtagungen
- Beratung von Institutionen und Einrichtungen sowie ambulanter und stationärer Einrichtungen des psychiatrischen Versorgungssystems mit dem Ziel der Einbeziehung und Beteiligung von ExpertInnen durch Erfahrung
- Beteiligung an der Entwicklung von Standards für EX-IN Kurse mit dem Ziel des Einsatzes von ExpertInnen durch Erfahrung in Institutionen, Einrichtungen und auf selbständiger Basis
- Förderung und Unterstützung zur Schaffung von Arbeitsplätzen, Qualifizierungen und Weiterbildungsangeboten für EX-IN ExpertInnen durch Erfahrung und Angehörigen psychisch Kranker
- Evaluation, Forschung, Dokumentation und Veröffentlichung im Sinne der Vereinsziele
- Organisation von Veranstaltungen, die dazu dienen, benachteiligten und ausgegrenzten Menschen und Angehörigen psychisch kranker Menschen den Zugang zu diesen Hilfsangeboten zu erleichtern
- Beratung und Begleitung psychisch kranker und / oder sozial benachteiligter Menschen sowie Angehöriger psychisch kranker und / oder sozial benachteiligter Menschen
- Weiterbildungsangebote für sozial benachteiligte und / oder psychisch kranke Menschen, Angehörige psychisch kranker und / oder sozial benachteiligter Menschen sowie für Fachkräfte des ambulanten und stationären psychiatrischen Versorgungssystems

§ 3 Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (3) Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
- (4) Die Mitglieder erhalten mit Ausnahme des Auslagenersatzes oder der Aufwandsentschädigung (Ehrenamtspauschale), keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die die Grundsätze und Aufgaben des Vereins anerkennen und / oder fördern.
- (2) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung des Aufnahmeantrags kann dem Antragsteller ohne Angabe von Gründen schriftlich mitgeteilt werden. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Zustimmung der / des gesetzlichen Vertreter/s.
- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinssatzung anzuerkennen, die Zwecke des Vereins zu fördern und zu unterstützen, die festgesetzten Mitgliedsbeiträge rechtzeitig zu entrichten, die Anordnungen des Vorstandes und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu respektieren.
- (4) Der Verein kann eigene Mitgliedschaften erwerben, er ist zum Zeitpunkt der Beschlussfassung Mitglied des TLPE e.V., des DGSP e.V., im PARITÄTISCHEN Landesverband Thüringen e.V., des EX-IN Deutschland e.V.

§ 5 Beendigung der Zugehörigkeit

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod bzw. Auflösung bei juristischen Personen.
- (2) Der Austritt eines Mitgliedes ist nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Er ist gegenüber dem Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer 3monatigen Frist mitzuteilen.
- (3) Der Ausschluss eines Mitgliedes kann erfolgen, wenn ein Mitglied mit unbekanntem Wohnsitz verzogen ist oder trotz zweimaliger Mahnung seinen Beitrag nicht bezahlt hat. Der Ausschluss kann weiterhin erfolgen, wenn ein Mitglied sich vorsätzlich vereinschädigend verhält.
- (4) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand, nachdem das betroffene Mitglied angehört wurde.
- (5) Gegen den Ausschlussbeschluss kann das betroffene Mitglied innerhalb eines Monats Widerspruch einlegen und somit die Mitgliederversammlung anrufen.
- (6) Die Mitgliederversammlung entscheidet im Falle des Anrufs endgültig über den Ausschlussbeschluss des Vorstandes, nachdem das betroffene Mitglied nochmals angehört wurde.
- (7) Während des Ausschlussverfahrens ruhen die vereinsbezogenen Rechte des betroffenen Mitgliedes.
- (8) Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen und keinen Anspruch auf Beitragsrückzahlung.

§ 6 Beiträge

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet, Beiträge als Jahresbetrag bis zum 31.03. zu zahlen.
- (2) Über die Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung

§ 8 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand setzt sich aus mindestens drei und maximal fünf von der Mitgliederversammlung gewählten Mitgliedern zusammen. Weitere maximal drei Mitglieder können als BeisitzerInnen gewählt werden und gehören dem erweiterten Vorstand an. Der erweiterte Vorstand ist nicht Vorstand im Sinne des Gesetzes (§ 26 BGB), also nicht BGB-Vorstand. Er nimmt lediglich die Funktionen wahr, die im Sinne des Vereins übertragen werden. Die Amtsinhaber sollen Vereinsmitglied und natürliche Personen sein. Ein Vorstandsmitglied kann in Abwesenheit gewählt werden, wenn dessen vorherige Zustimmung vorliegt.
- (2) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Je zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt. Für ein einzelnes Rechtsgeschäft können die vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder jeweils durch Beschluss der Mitgliederversammlung von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich.
- (4) Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit so lange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, ist der Vorstand berechtigt, ein kommissarisches Mitglied aus dem erweiterten Vorstand zu berufen. Ein so berufenes Mitglied bleibt bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt.
- (5) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
Der Vorstand erledigt alle Verwaltungsaufgaben sowie alle die Aufgaben, die nicht durch Satzung oder Gesetz einem anderem Vereinsorgan zugewiesen sind.
Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Geschäftsführung des Vereins nach der Vereinssatzung,
 - die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung und die Leitung der Mitgliederversammlung durch den Vorstand.
 - Der Vorstand kann eine andere Person mit der Versammlungsleitung beauftragen.
 - die Entscheidung über die Einrichtung einer haupt- oder nebenamtlich besetzten Geschäftsstelle und ggf. die Entscheidung über die Bestellung eines / einer Geschäftsführers/-führerin.
 - Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen
 - Einsetzung von Arbeitskreisen, beratenden Gremien (fachlich und regional), zum Zeitpunkt der Beschlussfassung den EX-IN-Projektbeirat
 - Die Mitglieder des Vorstands führen die Geschäfte des Vereins ehrenamtlich.
 - Alle Vorstandsmitglieder sind gleichberechtigt, über die Aufgaben innerhalb des Vorstandes entscheiden die Mitglieder des Vorstandes.
- (6) Vorstandssitzungen finden mindestens einmal im Quartal statt. Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt durch das dafür bestimmte Vorstandsmitglied oder seine / ihre Vertretung unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen schriftlich oder elektronisch. Der Einladung sind die Tagesordnung und die Beratungsunterlagen beizufügen. In dringenden Fällen können mindestens zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam ohne Einhaltung der Ladefrist eine außerordentliche Vorstandssitzung einberufen. Die Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Alle Vorstandssitzungen werden protokolliert.
- (7) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich, elektronisch oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung erklären.
- (8) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder die Einberufung von dreißig Prozent der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.
- (3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich, postalisch oder per E-Mail durch den Vorstand unter Wahrung einer Einladungsfrist von vier Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.
Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag.
Es gilt das Datum des Poststempels
Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.
Die Mitteilung von Adress-, E-Mail und Namensänderungen ist eine Bringschuld des Mitglieds.
- (4) Jedes Mitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor Beginn der Versammlung schriftlich die Ergänzung der Tagesordnung verlangen. Fristgemäß gestellte Anträge sind nachträglich auf die Tagesordnung zu nehmen. Die Anträge müssen den Mitgliedern nicht vor der Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden. Nach Ablauf der Frist gestellte Anträge können nur zur Entscheidung in der Mitgliederversammlung zugelassen werden durch Entscheidung der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten.
- (5) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand oder einem / einer vom Vorstand beauftragten Versammlungsleiter(in) geleitet.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden.
Ihr sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Genehmigung schriftlich vorzulegen.
Sie bestellt zwei Rechnungs- bzw. KassenprüferInnen, die weder dem Vorstand angehören noch Angestellte des Vereins sein dürfen, um die Buchführung einschließlich des Jahresabschlusses zu prüfen und der Mitgliederversammlung über das Ergebnis zu berichten.
Die Mitgliederversammlung entscheidet insbesondere über:
 - Wahl, Abwahl und Entlastung des Vorstandes
 - Wahl der Rechnungs-/ KassenprüferInnen
 - Aufgaben und Ziele des Vereins
 - An- und Verkauf sowie Belastung von Grundbesitz
 - Gründung von und Beteiligung an Gesellschaften
 - Mitgliedsbeiträge
 - Satzungsänderungen, die die Änderung der Vorstandswahlen betreffen, werden vor den Wahlen durchgeführt.
 - Auflösung des Vereins
- (7) Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder.
Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
- (8) Die Mitgliederversammlungen sind mit allen Beschlüssen schriftlich niederzulegen und von zwei anwesenden Mitgliedern zu unterzeichnen.
- (9) Das Versammlungsprotokoll ist vom / der Versammlungsleiter(in) und dem / der Protokollführerin zu unterschreiben. Es muss enthalten:
 - Ort und Zeit der Versammlung
 - Name des Versammlungsleiters und des Protokollführers
 - Zahl der erschienenen Mitglieder
 - Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und der Beschlussfähigkeit
 - die Tagesordnung,
 - die gestellten Anträge, das Abstimmungsergebnis (Zahl der Ja-Stimmen, Zahl der Nein-Stimmen, Zahl der Enthaltungen, Zahl der ungültigen Stimmen),
 - die Art der Abstimmung,
 - Satzungs- und Zweckänderungsanträge

§ 10 Datenschutzklausel

- (1) Der Verein verarbeitet zur Erfüllung der in dieser Satzung definierten Aufgaben und des Zwecks des Vereins personenbezogene Daten und Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder. Diese Daten werden darüber hinaus gespeichert, übermittelt und verändert.
- (2) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der
 - Speicherung
 - Bearbeitung
 - Verarbeitung
 - Übermittlung Ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins zu. Eine anderweitige Datenverwendung (beispielsweise Datenverkauf) ist nicht statthaft.
- (3) Jedes Mitglied hat das Recht auf Auskunft über seine gespeicherten Daten.

§ 11 Änderung des Zwecks und der Satzung

- (1) Für die Änderung des Vereinszwecks und andere Satzungsänderungen ist eine 3/4 Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich.
Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde.
- (2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

§ 12 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

- (1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine 3/4-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Thüringer Landesverband für Psychiatrieerfahrene (TLPE) e.V., welcher es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige beziehungsweise mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

Erfurt, 05.07.2024

Nach Beschlussfassung dieser Vereinssatzung tritt die Vereinssatzung vom 17.09.2016 außer Kraft.